

schnitt I, 13 erschiene es reizvoll, einmal Niederschläge in der Überlieferung des Klosters Niederaltaich nachweisen zu können ⁵²). Das Breviarium des Abtes Uolf als urbariale Quelle des ausgehenden 8. Jahrhunderts läßt sich hier leider nicht auswerten, da es keine hofrechtlichen Bestimmungen enthält ⁵³). Es mag also auch hier der landesgeschichtlichen Spezialuntersuchung überlassen bleiben, Auswirkungen der dargelegten Art aufzuspüren. Vorerst kommt von dem bekannten urbarialen Quellenmaterial aus bairischen kirchlichen Grundherrschaften nur die Beschreibung des Hofes Staffelsee in den Brevium Exempla in Betracht ⁵⁴). Es muß mit der Möglichkeit einer Aufzeichnung dieses außerordentlich guten Urbars durch die Königsboten Karls des Großen gerechnet werden ⁵⁵). Die Verwandtschaft zwischen dem Lorscher Reichsurbar und dem Staffelseer Urbar haben bereits Glöckner und Dopsch erkannt ⁵⁶). Aber man wird Verhein darin folgen dürfen, daß diese Verwandtschaft zunächst rein sachlicher Natur war und nicht eine Verwendung des Staffelseer Urbars für das Lorscher Reichsurbar voraussetzte oder umgekehrt ⁵⁷). Sollte man aber nicht die Nachwirkungen der hofrechtlichen Bestimmungen der Lex annehmen? Auch in Staffelsee ist zunächst von den *mansi ingenuiles* die Rede. Auf ihnen lastet, wie zu erwarten, die mehrfach erwähnte Abgabe an Lein, Hühnern und Eiern sowie die von vier Frischlingen, wobei vielleicht an die Glossierung des *pascuarium* der Lex in einer der Handschriften mit *friskingas* gedacht werden darf ⁵⁸). Die Schardienste entsprächen den *angariae* ⁵⁹). Hinzu kommen die in der Lex verlangten Acker- und Fahrdienste, Weinbau fehlt, offenbar aus klimatischen Gründen. Der *paraveredus* wird freilich nur noch bei einer der ingenuilen Mansen erwähnt; diese Leistung lastet sonst auffälligerweise ganz auf den servilen Mansen des Hofes Staffelsee mit ihrer dreitägigen Fron im Sinne der Lex. Dannenbauer stellt die *paraveredi* auf servilen Hufen als Ausnahme hin ⁶⁰); in Staffelsee würde sich eine solche dadurch erklären, daß die zunächst auf die königliche Grundherrschaft abgestimmte Leistung im Rahmen der kirchlichen rasch Wandlungen unterliegen konnte. Im Vergleich zu den übrigen Höfen des Bistums Augsburg ist die Zahl der ingenuilen Hufen in Staffelsee nach Verhein nämlich verhältnismäßig gering, und die Leistungen in *hostem* lasteten, soweit aus den fragmentarischen Resten ersichtlich, auf anderen Höfen wirklich noch auf den ingenuilen Hufen ⁶¹). Man darf also eine Nachwirkung der hofrechtlichen Bestimmungen der Lex im vorliegenden Falle durchaus annehmen. Falls die Aufzeichnung der Brevium Exempla, wie man zwar kaum nachweisen kann, durch Königsboten erfolgte ⁶²), so wäre es denkbar, daß die Teilbeschreibung der Grundherrschaft des Bistums Augsburg—Staffelsee eine Art Kontrolle nicht nur des Kirchengutes, sondern auch eine solche der Gültigkeit der hofrechtlichen Bestimmungen der Lex Baiuvariorum I, 13 abgeben sollte.

⁵²) Wobei auf die von Romuald Bauerreiss, Kirchengeschichte Bayerns 1 (1949) 162 geäußerten Bedenken hingewiesen werden darf.

⁵³) Mon. Boica 11 S. 14 ff.

⁵⁴) MG. LL. Capit. 1 S. 252 c. 8.

⁵⁵) Verhein DA. 11, 375 ff.

⁵⁶) Dopsch 1² S. 99 ff. — Glöckner MÖIG. 38 S. 394 ff.

⁵⁷) Verhein S. 374.

⁵⁸) MG. LL. I t 5, 2.

⁵⁹) MG. LL. Capit. I S. 252 c. 8: *scaram ... ad vinum ducendum*, dazu Dopsch 2² S. 274 ff.

⁶⁰) Dannenbauer S. 61.

⁶¹) Verhein S. 342.

⁶²) Ebd. S. 386 ff.